

als wenn die Entscheidung der Mehrheit des Bundesrats überlassen wick, gegen die doch das Recht gerichtet ist. Zu dem gleichen Ergebnis kam früher Arndt S. 182, zu dem entgegengesetzten v. Künne I S. 228 N. 3 und jetzt Arndt, Kommentar S. 127 N. 9, sowie Meyer § 163 N. 10 S. 583.

Zu besondern Zweifeln könnte die Frage, ob es sich um „Aufrechterhaltung bestehender Einrichtungen“ handelt, Veranlassung geben, wenn die authentische Interpretation von bestehenden, aber ihrem Sinn und Inhalt nach zweifelhaft gewordenen gesetzlichen Bestimmungen beachtet wird. Denn dann handelt es sich gerade um die Feststellung, ob die eine oder die andere Ansicht schon geltendes Recht ist. Die Mehrheit des Bundesrats wird nicht verlangen können, daß die preussische Regierung sich eine Interpretation gefallen lassen muß, durch die eine nach Überzeugung der preussischen Regierung schon bestehende Vorschrift als neues Recht angesehen wird, für dessen Durchföhrung sich Preußen dann der Majorisierung unterwerfen müßte, und ebenso wenig dürfte die preussische Regierung ein Recht darauf haben, daß Einrichtungen und Bestimmungen, die nach der Überzeugung der Mehrheit des Bundesrats dem geltenden Recht gegenüber neu sind, als schon bestehend behandelt werden. Ein Ausweg ergibt sich nur, wenn man annimmt, daß gegen den Willen der preussischen Regierung auch eine authentische Interpretation nicht zulässig ist, sobald dann den ohne die Interpretation bestehen bleibenden Zweifeln gegenüber aufersten Falls dem Kaiser in Ausübung seines Prüfungsrechts auf Grund der Art. 2, 17 N. 3. die Entscheidung zukommt, vgl. Art. 7 B II.

III. Bundesrat.

Artikel 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kärnten, Ostpreußen, Pommern	17 Stimmen
und Frankfurt	17
föhrt, Bayern	6
Sachsen	4
Württemberg	4
Baden	3
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Weimaringen	1
Sachsen-Altenburg	1